

## Synopsis zur 6. Sitzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der Straßen und Plätze in der Universitätsstadt Gießen

Nr.	Änderung	Gültige Fassung	Änderungsfassung	Begründung
1.	§ 10 Abs. 4 Satz 2 wird aufgehoben.	4. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem auf den Beginn der Straßenreinigung folgenden Monatsersten. Dieser Termin wird den Verpflichteten durch eine Mitteilung oder öffentliche Bekanntmachung vorher bekannt gegeben. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ende des Monats, in dem die Reinigung eingestellt wird.	4. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem auf den Beginn der Straßenreinigung folgenden Monatsersten. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ende des Monats, in dem die Reinigung eingestellt wird.	§ 10 Abs. 4 Satz 2 ist eine bloße Ordnungsvorschrift. Eine fehlende Bekanntmachung verhindert nicht, dass die Gebührenpflicht durch Aufnahme der Reinigung entsteht. Zur Vermeidung zusätzlichen Arbeits- und Kostenaufwandes soll künftig auf eine „Hinweisbekanntmachung“ verzichtet werden.
2.	§ 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „1. Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 bis 8) haben die Verpflichteten (§ 3) bei Schneefall Gehwege (§ 4 Abs. 3), Überwege (§ 4 Abs. 4), Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche und Straßen ohne Gehwege (Abs. 3) im Bereich der ihnen zugeordneten Reinigungsfläche (§ 7) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Die Mindestbreite (bei Gehwegen mit vorwiegend Anliegerverkehr) beträgt 1,50 m.“	1. Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 bis 8) haben die Verpflichteten (§ 3) bei Schneefall die Gehwege (§ 4 Abs. 3), Überwege (§ 4 Abs. 4), Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche im Bereich der ihnen zugeordneten Reinigungsfläche (§ 7) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Die Mindestbreite (bei Gehwegen mit vorwiegend Anliegerverkehr) beträgt 1,25 m.	1. Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 bis 8) haben die Verpflichteten (§ 3) bei Schneefall Gehwege (§ 4 Abs. 3), Überwege (§ 4 Abs. 4), Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche und Straßen ohne Gehwege (Abs.3) im Bereich der ihnen zugeordneten Reinigungsfläche (§ 7) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Die Mindestbreite (bei Gehwegen mit vorwiegend Anliegerverkehr) beträgt 1,50 m.	Die bisherige Begrenzung auf Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche ist nicht sachgerecht. Sie wird in Anpassung an Rechtsprechung zur Amtspflichtverletzung erweitert. Vereinheitlichung der Räum- und Streubreiten bei Schnee- und Eisglätte. Anpassung an das Hessische Straßengesetz.

3.	In § 14 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen ohne Gehwege“ durch „In Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen und Straßen ohne Gehwege“ ersetzt.	3. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen ohne Gehwege ist eine benutzbare Gehfläche in einer Mindestbreite von 1,50 m entlang der Grundstücksgrenze vom Schnee zu räumen. Befinden sich unmittelbar an der Grundstücksgrenze Grünflächen, Spielplätze, Bauwerke, Parkflächen oder andere nicht begehbare Flächen, so ist eine 1,50 m breite benutzbare Gehfläche unmittelbar davor und daneben von Schnee zu räumen, soweit sie noch innerhalb der dem Grundstück zugeordneten Reinigungsfläche (§ 7) liegt.	3. In Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen und Straßen ohne Gehwege ist eine benutzbare Gehfläche in einer Mindestbreite von 1,50 m entlang der Grundstücksgrenze vom Schnee zu räumen. Befinden sich unmittelbar an der Grundstücksgrenze Grünflächen, Spielplätze, Bauwerke, Parkflächen oder andere nicht begehbare Flächen, so ist eine 1,50 m breite benutzbare Gehfläche unmittelbar davor und daneben von Schnee zu räumen, soweit sie noch innerhalb der dem Grundstück zugeordneten Reinigungsfläche (§ 7) liegt.	Die bisherige Begrenzung auf Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche ist nicht sachgerecht. Sie wird in Anpassung an Rechtsprechung zur Amtspflichtverletzung erweitert.
4.	In § 14 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 2 und 3 wird die Angabe „1,25 m“ durch „1,50 m“ ersetzt.	5. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.  7. Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 6) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird. Bei weniger als 1,25 m breiten Gehsteigen	5. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,50 m zu räumen.  7. Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 6) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird. Bei weniger als 1,50 m breiten Gehsteigen	Vereinheitlichung der Räum- und Streubreiten bei Schnee- und Eisglätte. Anpassung an das Hessische Straßengesetz.

		<p>hat die Ablagerung auf der Fahrbahn zu erfolgen, und zwar so, dass die Rinnsteine und Einlaufschächte frei bleiben. Bei Bürgersteigen mit einer Breite von über 1,25 m ist der Schnee an der vorderen Kante des Bürgersteiges entlang der Bordsteine zu lagern. Die Ablagerung von Schnee und Eis ist auf und vor Standplätzen für Abfallbehälter auf den Bürgersteigen, auf Radwegen und auf der Fahrbahn nicht zulässig. Omnibushaltestellen sowie deren Zugänge müssen von abgelagertem Schnee frei bleiben. Streusalzhaltiger Schnee muss zum Schutz von Bäumen und Sträuchern so abgelagert werden, dass kein Schmelzwasser in den Boden gelangen kann. In den abgelagerten Schnee sind etwa alle 10 m ca. 1 m breite Durchstiche zu machen, damit das Tauwasser ablaufen kann.</p>	<p>hat die Ablagerung auf der Fahrbahn zu erfolgen, und zwar so, dass die Rinnsteine und Einlaufschächte frei bleiben. Bei Bürgersteigen mit einer Breite von über 1,50 m ist der Schnee an der vorderen Kante des Bürgersteiges entlang der Bordsteine zu lagern. Die Ablagerung von Schnee und Eis ist auf und vor Standplätzen für Abfallbehälter auf den Bürgersteigen, auf Radwegen und auf der Fahrbahn nicht zulässig. Omnibushaltestellen sowie deren Zugänge müssen von abgelagertem Schnee frei bleiben. Streusalzhaltiger Schnee muss zum Schutz von Bäumen und Sträuchern so abgelagert werden, dass kein Schmelzwasser in den Boden gelangen kann. In den abgelagerten Schnee sind etwa alle 10 m ca. 1 m breite Durchstiche zu machen, damit das Tauwasser ablaufen kann.</p>	
5.	<p>§ 15 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) Gehwege (§ 4 Abs. 3), Überwege (§ 4 Abs. 4), Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche und Straßen ohne Gehwege (§ 14 Abs. 3), Zugänge zur Fahrbahn und zum</p>	<p>1. Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 4 Abs. 3), die Überwege (§ 4 Abs. 4), die Fußgängerzonen, die verkehrsberuhigten Bereiche, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 14 Abs. 5) im Bereich der ihnen zugeordneten</p>	<p>1. Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) Gehwege (§ 4 Abs. 3), Überwege (§ 4 Abs. 4), Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche und Straßen ohne Gehwege (§ 14 Abs. 3), Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 14 Abs. 5) im Bereich der</p>	<p>Die bisherige Begrenzung auf Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche ist nicht sachgerecht. Sie wird in Anpassung an Rechtsprechung zur Amtspflichtverletzung erweitert.</p>

	Grundstückseingang (§ 14 Abs. 5) im Bereich der ihnen zugeordneten Reinigungsfläche (§ 7) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.“	Reinigungsfläche (§ 7) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.	ihnen zugeordneten Reinigungsfläche (§ 7) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.	
6.	§ 15 Abs. 2 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung: „Bei Schnee- und Eisglätte sind Gehwege in einer Breite von 1,50 m und Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. In Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen und Straßen ohne Gehwege sind die nach § 14 Abs. 3 zu räumenden Flächen abzustumpfen.“	2. Bei Eisglätte sind Bürgersteige in voller Breite, sonstige Gehwege in einer Breite von 1,50 m und Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen sind die nach § 14 Abs. 3 zu räumenden Flächen abzustumpfen. § 14 Abs. 4 gilt entsprechend.	2. Bei Schnee- und Eisglätte sind Gehwege in einer Breite von 1,50 m und Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. In Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen und Straßen ohne Gehwege sind die nach § 14 Abs. 3 zu räumenden Flächen abzustumpfen. § 14 Abs. 4 gilt entsprechend.	Die Unterscheidung zwischen Bürgersteig und sonstigen Gehwegen ist in der Satzung nicht definiert. Für eine Differenzierung gibt es keine ausreichende sachliche Begründung. Sie wird daher aufgegeben. Zusammenfassung der alten Regelung zur Schnee- und Eisglätte aus Abs. 2 und 3 in den neuen Abs. 2, wodurch Abs. 3 überflüssig wird. Die bisherige Begrenzung auf Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche ist nicht sachgerecht. Sie wird in Anpassung an Rechtsprechung zur Amtspflichtverletzung erweitert.
7.	§ 15 Abs. 3 wird aufgehoben.	3. Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 14 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.	3. (aufgehoben)	Zusammenfassung der alten Regelung zur Schnee- und Eisglätte aus Abs. 2 und 3 in den neuen Abs. 2, wodurch Abs. 3 überflüssig wird.

8.	<p>§ 15 Abs. 4 erhält folgende Fassung:      „4. Als Streumaterial sind Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nicht verwendet werden. Auf versiegelten Flächen dürfen auftauende Stoffe (Salz) in geringer Menge an besonderen Gefahrenstellen (Treppen, Gehwege mit starkem Gefälle, usw.) und zur Beseitigung von Glatteis oder festgetretenen Schneerückständen verwendet werden, wenn sie keine Schwefelverbindungen oder andere schädliche Mittel enthalten. Rückstände an Streumaterial sind nach dem Auftauen zu entfernen.“</p>	<p>4. Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Auf versiegelten Flächen darf zur Bekämpfung außergewöhnlicher Glätteverhältnisse ein Gemisch aus mindestens neun Teilen abstumpfendem Material und ein Teil Streusalz verwendet werden. Außergewöhnliche Glätteverhältnisse liegen vor bei      a) Glatteis, sofern die Eisschicht geschlossen ist oder      b) bei Schneeglätte und überfrierender Nässe auf Treppen, Rampen, Haltestellen, Steigungsstrecken über 10 % Neigung.      Reines Streusalz darf nur an Rolltreppen und in Fußgängerzonen verwendet werden.</p> <p>Rückstände an Streumaterial sind nach dem Auftauen zu entfernen.</p>	<p>4. Als Streumaterial sind Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nicht verwendet werden. Auf versiegelten Flächen dürfen auftauende Stoffe (Salz) in geringer Menge an besonderen Gefahrenstellen (Treppen, Gehwege mit starkem Gefälle, usw.) und zur Beseitigung von Glatteis oder festgetretenen Schneerückständen verwendet werden, wenn sie keine Schwefelverbindungen oder andere schädliche Mittel enthalten. Rückstände an Streumaterial sind nach dem Auftauen zu entfernen.</p>	<p>Asche wird wegen ihres hohen Schadstoffgehaltes (Schwermetalle) nicht mehr als Streumaterial zugelassen.      Bei der Verwendung von auftauenden Stoffen wird die Verwendung eines Gemischs mit abstumpfenden Material nicht mehr vorgegeben. So ist z. B. bei Eisregen der Einsatz von Gemisch nicht sinnvoll. Die Auswahl des geeigneten Materials wird stärker in die Verantwortung der Streupflichtigen gestellt.</p>
9.	<p>§ 15 Abs. 5 erhält folgende Fassung:      „5. Auftauendes Eis auf den in Absatz 2 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der</p>	<p>5. Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 14 Abs. 7 zu beseitigen.</p>	<p>5. Auftauendes Eis auf den in Absatz 2 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 14 Abs. 7 zu beseitigen.</p>	<p>Wegen der Aufhebung von § 15 Abs. 3 Anpassung der Verweisung.</p>

	Vorschrift des § 14 Abs. 7 zu beseitigen.“			
10.	In § 15 wird als Abs. 8 angefügt: „8. Zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht durch den kommunalen Winterdienst werden auftauende Streumittel in den notwendigen Mindestmengen eingesetzt.“		8. Zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht durch den kommunalen Winterdienst werden auftauende Streumittel in den notwendigen Mindestmengen eingesetzt.	Der personelle und materielle Aufwand im kommunalen Winterdienst würde sich etwa um den Faktor 3 erhöhen, wenn keine auftauenden Streumittel eingesetzt würden. Durch die umfangreiche Verwendung von Feuchtsalz kann die Menge des eingesetzten Materials stark reduziert werden. Die Anfügung des Abs. 8 dient der Klarstellung der seit Jahrzehnten üblichen Vorgehensweise. Die Formulierung wurde wörtlich der Winterdienstsatzung der Stadt Leipzig entnommen. Ähnliche Regelungen gibt es aber auch in den Satzungen anderer Städte.